

6.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reitlingstal“ in der Gemeinde Erkerode - NSG BR 94 -

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Erkerode werden zum Naturschutzgebiet (NSG) "Reitlingstal" – NSG BR 94 – erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 13 ha.
- (3) Das NSG ist mit seiner Gesamtfläche Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat (FFH-) – Gebietes Nr. 153 „Nordwestlicher Elm“ und somit zugleich Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.000. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 6.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Samtgemeinde Sickte während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes und ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet Elm. Die Teilbereiche des Naturschutzgebietes liegen im ca. 3,5 km langen Reitlingstal östlich von Erkerode. Die Stauteiche Großer Teich, Stummelnteich und Langer Teich besitzen z.T. eine üppige Vegetation (Armleuchteralgen, Laichkräuter, Tausendblatt) und stellenweise Röhrriecht-gürtel aus Tannenwedel, Schmalblättrigem Rohrkolben und Schilf. Schmale Gehölzstreifen, bestehend aus Schlehen, Weißdorn, Eschen, Pappeln und Weiden umgeben die

Stillgewässer. Die Teiche sind Laichgewässer für viele Amphibienarten, besonders herauszuheben sind hierbei Kammmolch, Springfrosch und Feuersalamander. Im Quellbereich der Wabe befindet sich ein artenreicher Erlen-Eschen-Quellwald auf kalkreichem, sehr morastigem Untergrund. Hervorzuhebende Pflanzenarten sind hier Kleiner Baldrian, Bach-Nelkenwurz und Dichtes Fischkraut. Im weiteren Verlauf der Wabe umfließt diese die Teiche und stellt deren Wasserversorgung sicher. Ein schmaler Streifen des Waldmeister-Buchenwaldes grenzt im Süden innerhalb des Naturschutzgebietes an den Stummelnteich.

Das gesamte Schutzgebiet liegt im Naturpark Elm-Lappwald und hat eine große Bedeutung für das ruhige und naturnahe Landschaftserleben.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“ und der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bzw. Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten NSG ist
- der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit ausreichenden Flachwasserzonen, Verlandungsbereichen und angrenzenden Gehölzbeständen aus standortheimischen Strauch- und Baumarten
 - der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Sumpf- und Quellbereichen und sonstigen Feuchtflächen
 - der Erhalt und die Entwicklung der Wabe zu einem Fließgewässer mit naturnahen Strukturen, unbeeinträchtigten Quellbereichen, begleitenden Gehölzbeständen sowie guter Wasserqualität als Lebensraum für die hier typischen Arten wie Bachforelle, Mühlkoppe, Bachneunauge und Vorkommen des Feuersalamanders im Quellgebiet bzw. Oberlauf
 - der Erhalt der naturnahen Laubwälder mittlerer und feuchter Standorte, insbesondere auch als Lebensraum für verschiedene Fledermaus- und Waldvogelarten
 - die Entwicklung der Bereiche, die z.Zt. keinen Lebensraumtyp gem. Absatz 4 darstellen, zu naturnahen Wäldern mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - die Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in Nadelholzbestände
 - der Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge
 - Erhalt und Förderung der Lebensräume für Fledermäuse (Wasser-, Große Bart-, Fransen-, Bechstein-, Zwerg-, Rauhaut- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler) mit hohem Altholzanteil und zahlreichen Höhlenbäumen
 - der Erhalt und die Entwicklung der Gewässer als bedeutender Amphibienlebensraum
 - der Erhalt des Bodenreliefs, Erhalt seltener Böden und der geowissenschaftlich bedeutsamen Erscheinungen
 - der Erhalt und die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für ein ruhiges, naturbezogenes Landschaftserleben.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden prioritären (*) Lebensraumtypen(LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

7220* Kalktuffquellen

- Erhalt und Förderung naturnaher Quellen mit Ablagerungen von Kalktuff und standorttypischen Moosarten
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen

- Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Stauteiche mit naturnahen Gewässerstrukturen, klarem oligo- oder mesotrophen, kalkreichem Wasser, nicht oder wenig verschlammtem Grund, einer gut entwickelten Unterwasser-Vegetation aus Armleuchteralgen sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen mit umfangreichen Flachwasserzonen
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

- Erhaltung und Förderung extensiv genutzter Stauteiche mit naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, nicht oder wenig verschlammtem Grund, einer gut entwickelten Wasservegetation – insbesondere mit Glänzendem Laichkraut und Tannenwedel – sowie naturnahen Verlandungs- und Uferbereichen mit umfangreichen Flachwasserzonen
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

sowie der folgenden wertbestimmenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhalt und Entwicklung mehrerer unbeschatteter Stillgewässer mit umfangreichen Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das gesamte NSG darf nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächeneigentümer und die Flächenbewirtschafter sowie von diesen beauftragte Personen.
- (3) Im NSG „Reitlingstal“ als Teil des FFH-Gebietes „Nordwestlicher Elm“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten:
 1. Das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
 4. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 10 m nicht überschreiten.

5. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
6. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden.
7. Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.
8. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen ist die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes.
10. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten und den zulässigen Maßnahmen keine anderen Regelungen bestehen.
11.
 - a) Die intensive fischereiliche Nutzung in den Teichen 1 – 4.
Zulässig ist eine extensive fischereiliche Nutzung
 - ohne Zufütterung
 - mit Besatz nur mit den Arten Karpfen und Schleie
 - b) Die Teiche 1 – 4 zur Unterhaltung und zur Fischentnahme in der Zeit vom 01.02. bis 30.09. abzulassen.
Durch langsames Ablassen der Teiche ist sicherzustellen, dass kein Sedimenteintrag in die Wabe erfolgt. Die Teiche sind bis Ende Februar wieder vollständig zu bespannen. Die Anzeigepflicht nach § 6 Nr. 1 ist zu beachten.
12. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
13. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen (im forstlichen Sinne) zu bestocken. Der Nadelbaumanteil sowie der Anteil nicht einheimischer Baumarten darf 10 % nicht übersteigen. Diese Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen. Verboten sind auch die Vornahme eines Kahlschlages, die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme sowie das flächenhafte Befahren des Waldes.
14. Der Holzeinschlag, das Rücken und das Aufarbeiten von Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten wie z.B. der Schwarzstorch, im Radius von 300 m um den Horst.
15. Das Fällen von Horstbäumen, soweit noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
16. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern.

- (5) Des Weiteren ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im Schutzgebiet zu verschlechtern.
- a) Für alle LRT ist die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9130) gelten auch die Verbote des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (6) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
- 1. Neu- und Ausbau von Wegen (einschließlich der Forstwege im Wald) sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen. Für Feinerschließungslinien ist Anhang B Abs. 1 lit. a) Nr. 2 zu beachten.
 - 2. Der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz sowie die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
 - 3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
 - 4. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen. Zulässig ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Darüber hinaus gelten für alle Wald-LRT (91E0*, 9130) die Erlaubnisvorbehalte des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die nachfolgenden Maßnahmen sind im NSG zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden sind:
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließ- und Stillgewässer, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist. Die Unterhaltung darf nur unter größtmöglicher Schonung der Lebensräume und Arten der Teiche und der Wabe durchgeführt werden.
 2. das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen ohne Betonfundamente sowie die Anlage von Fütterungen, Kurrungen und Salzlecken, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt werden.
- (2) Darüber hinaus gelten für alle Wald-LRT (91E0*, 9130) die Anzeigepflichten des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Rückewegen, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften. Bei der Wegeunterhaltung anfallendes überschüssiges Material darf nicht im Naturschutzgebiet abgelagert werden.
3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 13 bis 15 und § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und § 6 Abs. 2 jeweils i.V.m. dem Anhang B unter besonderer Berücksichtigung des FFH-Lebensraumschutzes mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Zulässig ist die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern in landschaftsanpassender Ausführung.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 6 Nr. 2.
5. Die Neuanlage von naturnahen Gewässern oder Feuchtflächen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
6. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Untersuchungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 8 **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach § 7 dieser Verordnung zulässig sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

§ 9 **Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 3, 4 und 5 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen und Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.

§ 10 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, werden in Anhang C festgelegt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Anhang C soll gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (2) Die Umsetzung der in § 2 genannten Erhaltungsziele auf forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.
- (4) Das Durchführen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 11 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das NSG „Reitlingstal“ in der Gemeinde Erkerode, Samtgemeinde Sickte vom 09. November 1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01. Dezember 1989 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 05.10.2015

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin


(Christiana Steinbrügge)

Anhang A (zu § 4 Abs. 5 Ziff. a) der NSG-VO „Reitlingstal“)

Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen; Stand: März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014)

7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Quellstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Morphologie • historische und rezente Kalktuffbildung deutlich erkennbar • gut ausgebildete Kalktuffterrassen oder -bänke 	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend naturnahe Morphologie • rezente Kalktuffbildung deutlich erkennbar (Kalkkrusten, stark verkrustete Moospolster), aber nur geringe Ansätze zur Bildung von Kalktuffterrassen 	<ul style="list-style-type: none"> • strukturarme Ausprägung mit fragmentarischen Kalktuffstrukturen⁽¹⁾
Vegetationsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Moospolster oder -überzüge flächig ausgebildet (an Kalktufftreppen auch bandförmig) • Quellflur von naturnahem Wald oder intakter Sumpfvegetation umgeben (standorttypischer Vegetationskomplex) 	<ul style="list-style-type: none"> • Moospolster nur in kleinen Flecken und vereinzelt • Vegetationskomplex mit geringen Defiziten 	<ul style="list-style-type: none"> • Quellvegetation und Vegetationskomplex nur fragmentarisch ausgeprägt
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Blütenpflanzen: Arten der Kalkflachmoore (vgl. 7230) oder der basenreichen Quellfluren (z.B. <i>Berula erecta</i>, <i>Chrysosplenium alternifolium</i>, <i>Carex remota</i>, <i>Carex strigosa</i>, <i>Carex pendula</i>, <i>Valeriana dioica</i>, <i>Equisetum telmateia</i>)</p> <p>Moose: wichtigste Kennarten: <i>Barbula tophacea</i>, <i>Cratoneuron commutatum</i> (= <i>Palustriella commutata</i>), <i>Eucladium verticillatum</i>; weitere typische Arten: <i>Aneura pinguis</i>, <i>Brachythecium rivulare</i>, <i>Bryum pseudotriquetrum</i>, <i>Cratoneuron filicinum</i>, <i>Fissidens adianthoides</i>, <i>Hymenostylium recurvirostrum</i>, <i>Philonotis calcarea</i>, <i>Pellia endiviifolia</i> u.a.</p> <p>Algen: <i>Chara vulgaris</i> u.a.</p>			
Bewertung des Pflanzenarteninventars (Zahl der typischen Arten)	≥5 (davon 3 typische Moosarten)	3–4 (davon 2 typische Moosarten bzw. große Polster von <i>Cratoneuron commutatum</i>)	1–2 (<i>Cratoneuron commutatum</i> muss i.d.R. vorkommen)
<p>Fauna: Bei ausreichenden Daten können Arten naturnaher Quellgewässer bei der Bewertung berücksichtigt werden. Empfehlung zur Erfassung:</p> <p>Mollusken: Windelschnecke (<i>Vertigo</i> spp.) u.a.</p> <p>Libellen: Gestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster bidentata</i>)</p>			
Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Quellfassungen, Gewässerausbau	keine	geringe Beeinträchtigung durch kleinflächige Quellfassung oder punktuellen Ausbau des Quellbachs	überwiegender Teil der Quelle durch Fassung oder Ausbau des Quellbachs verändert
Störung des Wasserhaushalts	keine oder sehr gering (Wasserhaushalt weitgehend intakt)	geringe bis mäßige Entwässerung (z.B. alte, weitgehend zugewachsene Gräben oder maßvolle Trinkwassergewinnung)	starke Entwässerung bzw. häufiges Trockenfallen infolge Trinkwassergewinnung bzw. Grundwasserabsenkung
mechanische Belastungen (z.B. Tritt von Weidevieh oder Menschen, Wühlen von Wildschweinen, Befahren)	keine oder sehr gering	kleiner Teil der Kalktuffstrukturen beschädigt	großer Teil der Kalktuffstrukturen beschädigt

Beeinträchtigungen durch Forstwirtschaft	keine oder sehr gering	deutliche Beeinträchtigungen, v. a. durch standortfremde Baumarten (insbesondere Nadelholz) oder Ablagerung von Schlagabraum	starke Beeinträchtigungen (z.B. dichte Nadelholzbestände, Kahlschlag, flächige Abdeckung mit Schlagabraum)
Eutrophierung (z.B. durch Landwirtschaft oder Wildfütterung)	keine	kleinflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern (z.B. Fadenalgen)	großflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern (z.B. Fadenalgen)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Fischteiche, Abfälle)	unerheblich	gering bis mäßig	stark
⁽¹⁾ Sofern die fragmentarische Ausprägung der Kalktuffstrukturen den natürlichen Verhältnissen entspricht und nicht auf anthropogene Störungen zurückzuführen ist, wird die Quelle insgesamt mit B bewertet, sofern es sich tatsächlich um ein signifikantes Vorkommen des LRT handelt. Bei Quellen, die nur eine sehr geringe Kalktuffbildung aufweisen, ist zu entscheiden, ob sie diesem Lebensraumtyp überhaupt zugeordnet werden sollen.			

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Gewässerstrukturen		natürliche bzw. naturnahe Strukturen	geringe Defizite bei den natürlichen Uferstrukturen	insgesamt naturnaher Charakter (sonst kein LRT), aber typische Uferstrukturen (v. a. Flachwasserzonen) wenig ausgeprägt (v. a. bei anthropogenen Gewässern)
Wasserbeschaffenheit		klares, oligo- bis mesotrophes Wasser (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze >8 m)	klares bis leicht getrübbtes Wasser, erkennbare Tendenz zu eutrophen Verhältnissen (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze 4–8 m)	deutlich getrübbtes Wasser, starke Tendenz zu eutrophen Verhältnissen (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze <4 m)
Vegetationszonierung		großflächige, dichte Characeen-Rasen (auf >50 % der Gewässerfläche) weitgehend vollständige Zonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher nährstoffarmer Gewässer von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation (mind. 3 Zonen gut ausgeprägt)	Characeen-Rasen auf erheblichen Teilflächen (10–50 % des Gewässers), z. T. weniger dicht Vegetationszonierung mit geringen Defiziten (neben der Characeen-Vegetation mindestens eine weitere Zone gut ausgeprägt)	Characeen-Bestände sehr kleinflächig ausgeprägt Vegetationszonierung fragmentarisch ausgeprägt
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Armelechteralgen und Blütenpflanzen:				
A) kennzeichnende Arten: <i>Chara hispida</i> , <i>Chara polyacantha</i> , <i>Nitellopsis obtusa</i> ⁽¹⁾ , <i>Potamogeton coloratus</i>				
B) weitere typische Arten: <i>Chara vulgaris</i> , <i>C. fragilis</i> , <i>Nitella capillaris</i> , <i>N. mucronata</i> , <i>N. syncarpa</i> , <i>Cladium mariscus</i> , <i>Potamogeton gramineus</i> , <i>Ranunculus trichophyllus</i> , <i>Hippuris vulgaris</i>				
Bewertung des Pflanzenarteninventars		individuenreiche Bestände von mindestens 2 kennzeichnenden Armelechteralgen-Arten (Liste A) bzw. von 1 dieser Arten und von <i>Potamogeton coloratus</i> ; sonstige typische Wasservegetation artenreich	individuenreiche Bestände von 1 kennzeichnenden Armelechteralgen-Art; bzw. von 2 dieser Arten, aber sonstige Wasservegetation schlecht ausgeprägt; oder großer Bestand von <i>Potamogeton coloratus</i> in Verbindung mit 1 typischen Characeen-Art der Liste B.	nur 1 kennzeichnende Characeen-Arten in geringer Individuenzahl; oder lediglich Vorkommen von <i>Chara vulgaris</i> u./o. <i>fragilis</i> (oder anderen Characeen der Liste B) zusammen mit wenig <i>P. coloratus</i> oder anderen typischen Blütenpflanzen (sofern 3140 zutrifft)

Fauna: Dieser in Niedersachsen sehr seltene LRT wird in erster Linie anhand der spezifischen Vegetation bewertet. Bei Bewertungsgrenzfällen kann bei ausreichender Datenlage die Ausprägung der Fauna den Ausschlag geben (v.a. Libellen oder Amphibien)			
Beeinträchtigungen:	keine / sehr gering	gering bis mäßig	stark
negative Veränderungen des Wasserhaushalts	keine	gering (z.B. durch Grundwasserabsenkung)	stark (z.B. durch Grundwasserabsenkung)
anthropogene Veränderungen der Uferstruktur	keine	mäßiger Anteil naturferner Strukturelemente (<25 % der Uferlinie)	große Anteile der Uferlinie durch anthropogene Nutzung überformt (25–50 % [>50 % i.d.R. kein LRT])
Eutrophierungszeiger	Eutrophierungszeiger (z.B. Wasserlinsen) fehlen oder haben geringe Anteile (<25 % der Wasservegetation)	geringe bis mäßige Ausbreitung von Eutrophierungszeigern (Anteil von 25–50% der Wasservegetation)	starke Ausbreitung von Eutrophierungszeigern (Anteil von >50% der Wasservegetation)
Verschlammung	keine oder geringe Verschlammung (Gewässerboden bis zu <25 % mit organischen Sedimenten bedeckt)	mäßige Verschlammung (Gewässerboden zu 25–50 % mit organischen Sedimenten bedeckt)	starke Verschlammung (Gewässerboden zu >50 % mit organischen Sedimenten bedeckt)
Störungen durch Freizeitnutzungen	unerheblich	mäßig (z.B. durch gelegentliche Badennutzung, einzelne Angler)	starke Störungen (z.B. durch Badebetrieb, zahlreiche Angler)
sonstige Beeinträchtigungen	unerheblich	gering bis mäßig	stark
⁽¹⁾ Neben diesen drei aktuell nachgewiesenen und relativ eindeutig nährstoffarme, kalkreiche Gewässer kennzeichnenden Characeen-Arten (nach VAHLE 1990) sind weitere ökologisch vergleichbare Arten zu berücksichtigen, wenn Neu- oder Erstnachweise für Niedersachsen erbracht werden (z.B. <i>Chara contraria</i> , <i>C. aspera</i> , <i>C. tomentosa</i> , <i>Nitella opaca</i>), sofern sie in zum LRT passenden Gewässern auftreten. <i>Nitellopsis obtusa</i> wird in der Tabelle des BfN auch für 3150 angegeben, daher nur bedingt Kennart für 3140.			

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Gewässerstrukturen	natürliche bzw. naturnahe Strukturen	geringe Defizite bei den natürlichen Strukturen	insgesamt naturnaher Charakter (sonst kein LRT), aber typische Strukturen wie flache Ufer wenig ausgeprägt (v. a. bei anthropogenen Gewässern)
Wasserbeschaffenheit	klares, eutrophes Wasser (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze >2,5 m)	leicht getrübbtes Wasser, erkennbare Tendenz zu polytrophen Verhältnissen (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze bei 1,8–2,5 m Tiefe)	stark getrübbtes Wasser, starke Tendenz zu polytrophen Verhältnissen (bei tiefen Gewässern untere Makrophytengrenze <1,8 m)
Vegetationszonierung	weitgehend vollständige Zonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher eutropher Gewässer von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation (Tauchblatt- und Schwimmblatt-Vegetation sowie ≥2 weitere Zonen gut ausgeprägt)	Vegetationszonierung mit geringen Defiziten (Tauchblatt- oder Schwimmblatt-Vegetation sowie 1–2 weitere Zonen gut ausgeprägt)	mäßig bis schlecht entwickelte Wasservegetation Vegetationszonierung fragmentarisch ausgeprägt
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden

Blütenpflanzen: *Ceratophyllum submersum*, *Hydrocharis morsus-ranae*, *Lemna minor*, *Lemna trisulca*, *Myriophyllum spicatum*, *Myriophyllum verticillatum*, *Nuphar lutea*, *Nymphaea alba*, *Nymphoides peltata*, *Potamogeton acutifolius*, *P. alpinus*, *P. compressus*, *P. crispus*, *P. lucens*, *P. natans*, *P. obtusifolius*, *P. perfoliatus*, *P. pusillus* agg., *P. trichoides*, *Ranunculus circinatus*, *R. aquatilis*, *R. peltatus*, *R. trichophyllus*, *Stratiotes aloides*, *Spirodela polyrhiza*, *Utricularia vulgaris* agg.

Armleuchteralgen: *Chara globularis*, *C. vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*

Moose: *Fontinalis antipyretica*, *Ricciocarpus natans*, *Riccia fluitans*

Bewertung des Pflanzenarteninventars	naturraumtypisches Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen relativ vollständig (i.d.R. individuenreiche Bestände von ≥ 7 der o.g. Pflanzenarten, davon ≥ 3 der unterstrichenen Arten)	naturraumtypisches Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen gut vertreten (i.d.R. individuenreiche Bestände von 4–6 der o.g. Pflanzenarten, davon 1–2 der unterstrichenen Arten)	2–3 der o.g. Arten bzw. unterstrichene Arten fehlen, dabei Mindestanforderung des LRT erfüllt
---	---	---	---

Fauna: bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna; vorrangig geeignete Artengruppen:
Libellen: Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Keilflecklibelle (*Anaciaeschna isosceles*), Weidenjungfer (*Chalcolestes viridis*) u.a.
Fische: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schleie (*Tinca tinca*)
Amphibien: Kammmolch (*Triturus cristatus*), im östl. Tiefland auch Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)
Vögel (nur an größeren Gewässern): Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) u.a.

Beeinträchtigungen:	keine/sehr gering	gering bis mäßig	stark
negative Veränderungen des Wasserhaushalts	keine	gering (z.B. durch mäßige Grundwasserabsenkung, weiträumige Eindeichung)	stark (z.B. durch starke Grundwasserabsenkung, enge Eindeichung)
anthropogene Veränderungen der Uferstruktur	keine	mäßiger Anteil naturferner Strukturelemente (<25 % der Uferlinie)	große Anteile der Uferlinie durch anthropogene Nutzung überformt (25–50 % [>50 % i.d.R. kein LRT])
Nährstoffeinträge (Hypertrophierung)	keine Tendenzen zur Hypertrophierung, kein Faulschlamm	deutliche Wassertrübung und geringe bis mäßige Faulschlammbildung infolge von Nährstoffeinträgen	starke Wassertrübung und starke Faulschlammbildung infolge von Nährstoffeinträgen
Störungen durch Freizeitnutzungen	unerheblich	mäßig (z.B. durch gelegentliche Badenutzung, einzelne Angler)	starke Störungen (z.B. durch intensiven Badebetrieb, zahlreiche Angler)
sonstige Beeinträchtigungen	unerheblich	gering bis mäßig	stark

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 % oder >35 % bei ungünstiger Verteilung reine Altholzbestände (Gruppe 3)	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz <20 bzw. 20–35 % in schlechter Verteilung
lebende Habitatbäume	≥6 Stück pro ha	3-<6 Stück pro ha	<3 Stück pro ha
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume	>3 liegende und stehende Stämme pro ha	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha
typische Standortstrukturen	hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Au- und Quellwälder wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer u.a.	geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen	geringe Vielfalt an typischen Standortstrukturen der Au- und Quellwälder

Pflanzenarten:

a) Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (*Alno-Padion*):

Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*

Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Ulmus laevis*, *Quercus robur*; im Bergland auch *Acer pseudoplatanus*, *Ulmus glabra*; in den Hochlagen und Kaltlufttälern des Harzes auch *Picea abies*

Straucharten: *Corylus avellana*, *Euonymus europaea*, *Ribes rubrum*, *Ribes uva-crispa*, *Viburnum opulus*

Arten der Krautschicht, Lianen: *Adoxa moschatelina*, *Ajuga reptans*, *Angelica sylvestris*, *Cardamine amara*, *Cardamine pratensis*, *Carex acutiformis*, *Carex remota*, *Carex strigosa*, *Chrysosplenium alternifolium*, *Chrysosplenium oppositifolium*, *Circaea alpina*, *Circaea x intermedia*, *Cirsium oleraceum*, *Colchicum autumnale*, *Crepis paludosa*, *Deschampsia cespitosa*, *Elymus caninus*, *Equisetum hyemale*, *Equisetum pratense*, *Equisetum sylvaticum*, *Equisetum telmateia*, *Festuca gigantea*, *Filipendula ulmaria*, *Gagea lutea*, *Geum rivale*, *Humulus lupulus*, *Impatiens noli-tangere*, *Listera ovata*, *Lysimachia nemorum*, *Paris quadrifolia*, *Poa remota*, *Primula elatior*, *Ranunculus ficaria*, *Rumex sanguineus*, *Scirpus sylvaticus*, *Stellaria nemorum*, *Valeriana dioica*, *Valeriana procurrens*, *Veronica hederifolia* ssp. *lucorum*, *Veronica montana* (zusätzlich weitere Arten wie LRT 9160); im Bergland auch *Carex pendula*, *Chaerophyllum hirsutum*, *Matteuccia struthiopteris*, *Petasites albus*, *Ranunculus platanifolius*

Moose: *Brachythecium rivulare*, *Hookeria lucens*, *Plagiomnium undulatum*, *Rhizomnium punctatum*, *Trichocolea tomentella* u.a.

b) Weiden-Auwälder (*Salicion albae*):

Hauptbaumarten: *Salix alba*, *Salix fragilis*, *Salix x rubens*, *Populus nigra*

Nebenbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*

Straucharten: *Salix pentandra*, *Salix purpurea*, *Salix viminalis*, *Salix triandra*

Arten der Krautschicht, Lianen: *Aegopodium podagraria*, *Angelica sylvestris*, *Calystegia sepium*, *Chaerophyllum bulbosum*, *Cucubalus baccifer*, *Cuscuta europaea*, *Deschampsia cespitosa*, *Festuca gigantea*, *Filipendula ulmaria*, *Glechoma hederacea*, *Glyceria maxima*, *Humulus lupulus*, *Iris pseudacorus*, *Mentha aquatica*, *Petasites hybridus*, *Phalaris arundinacea*, *Ranunculus ficaria*, *Ranunculus repens*, *Rubus caesius*, *Silene dioica*, *Solanum dulcamara*, *Stachys palustris*, *Stellaria nemorum*, *Symphytum officinale*, *Urtica dioica*, *Valeriana procurrens* u.a. (an lichten Stellen alle Arten des LRT 6430)

Baumarten	typische Baumartenverteilung Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten ≥ 90	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. reine Erlen-Auwälder) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 80–<90 %	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 70–<80 %
Strauchschicht	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. >2 Straucharten zahlreich vorhanden)	geringe Defizite (i.d.R. 1–2 Straucharten zahlreich vorhanden)	Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen) beim <i>Alno-Padion</i> (beim <i>Salicion albae</i> keine wertbestimmenden Kennarten)	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. >8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten >12)	geringe Defizite (i.d.R. 6–8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8-12)	nur wenige der typischen Arten (i.d.R. <6 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten <8)
<p>Fauna: in größeren Auwaldkomplexen bei Bewertungsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren Individuenzahl; zur Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Vögel: Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) u.a. Käfer (Laufkäfer nasser Standorte, Totholzbewohner), <u>Schnecken</u></p>			
Beeinträchtigungen:	keine / sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge	keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	starke Auflichtungen, z.B. durch Schirmschläge oder Kahlschläge (evtl. verbunden mit der großflächigen Ausbreitung von Verlichtungszeigern) und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽¹⁾
Beimischung gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel)	Anteil an der Baumschicht <5	Anteil an der Baumschicht 5–10 %	Anteil an der Baumschicht >10–30 %
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 % Krautige Arten im <i>Salicion albae</i> : <25 %	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 % Krautige Arten im <i>Salicion albae</i> : <25–50 %	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht >10 % Krautige Arten im <i>Salicion albae</i> : >50 %
Beeinträchtigung des Wasserhaushalts	keine (Wasserhaushalt weitgehend intakt: nasse Quellstandorte, naturnahe Bachufer bzw. intakte Auen) Entwässerungszeiger (z.B. <i>Rubus idaeus</i>) fehlen weitgehend (Deckung <5 %)	geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige flache Gräben, geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre Anteil von Entwässerungszeigern 5–25 %	starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung, Eindeichung Anteil von Entwässerungszeigern >25 %
Eutrophierung im <i>Alno-Padion</i>	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) <10 %	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) 10–25 %	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) >25 %
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten mäßige, allenfalls kleinflächig starke Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren oder sonstige starke Bodenverwundungen außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)	unerheblich	gering bis mäßig	stark
⁽¹⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.			

9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 % reine Altholzbestände (Gruppe 3)	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz <20 %
lebende Habitatbäume	≥6 Stück pro ha	3-<6 Stück pro ha	<3 Stück pro ha
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume	>3 liegende und stehende Stämme pro ha	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Hauptbaumarten: <i>Fagus sylvatica</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Acer campestre</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Quercus petraea</i>, <i>Quercus robur</i>, im SO auch <i>Tilia cordata</i>; im Bergland auch <i>Acer platanoides</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i>⁽¹⁾, <i>Sorbus torminalis</i>, <i>Taxus baccata</i>, <i>Ulmus glabra</i>; höhere Lagen und Kaltluftstandorte im Harz außerdem: <i>Picea abies</i></p> <p>Pionierbaumarten: <i>Betula pendula</i>, <i>Populus tremula</i>, <i>Sorbus aucuparia</i>, <i>Salix caprea</i></p> <p>Sträucher (fehlen meist): <i>Crataegus laevigata</i>, <i>Lonicera xylosteum</i>, <i>Ilex aquifolium</i>, <i>Sambucus racemosa</i></p> <p>Arten der Krautschicht: <i>Anemone nemorosa</i>, <i>Athyrium filix-femina</i>, <i>Cardamine bulbifera</i>, <i>Carex sylvatica</i>, <i>Circaea lutetiana</i>, <i>Dactylis polygama</i>, <i>Dryopteris filix-mas</i>, <i>Festuca altissima</i>, <i>Galium odoratum</i>, <i>Gymnocarpium dryopteris</i>, <i>Hedera helix</i>, <i>Lamium galeobdolon</i>, <i>Melica uniflora</i>, <i>Milium effusum</i>, <i>Monotropa hypopitys</i> agg., <i>Oxalis acetosella</i>, <i>Phyteuma nigrum</i>, <i>Poa nemoralis</i>, <i>Polygonatum multiflorum</i>, <i>Pulmonaria obscura</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Stachys sylvatica</i>, <i>Stellaria holostea</i>, <i>Veronica montana</i>, <i>Vicia sepium</i>, <i>Viola reichenbachiana</i>; auf Kalk (vorwiegend im Bergland) außerdem: <i>Aconitum lycoctonum</i>, <i>Allium ursinum</i>, <i>Anemone ranunculoides</i>, <i>Arum maculatum</i>, <i>Asarum europaeum</i>, <i>Brachypodium sylvaticum</i>, <i>Bromus ramosus</i> agg., <i>Campanula trachelium</i>, <i>Corydalis cava</i>, <i>Corydalis intermedia</i>, <i>Daphne mezereum</i>, <i>Epipactis purpurata</i>, <i>Gagea lutea</i>, <i>Helleborus viridis</i>, <i>Hepatica nobilis</i>, <i>Hordelymus europaeus</i>, <i>Lathyrus vernus</i>, <i>Leucожum vernum</i>, <i>Lilium martagon</i>, <i>Mercurialis perennis</i>, <i>Neottia nidus-avis</i>, <i>Paris quadrifolia</i>, <i>Phyteuma spicatum</i>, <i>Primula elatior</i>, <i>Ranunculus auricomus</i> agg., <i>Ranunculus lanuginosus</i>, <i>Sanicula europaea</i>; vorwiegend im Bergland außerdem <i>Euphorbia amygdaloides</i>, <i>Polygonatum verticillatum</i></p> <p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf oberflächlich versauerten Standorten einzelne Arten des LRT 9110 • auf trockenen Kalkstandorten einzelne Arten des LRT 9150 • an Schatthängen einzelne Arten des LRT 9180 • in aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangenen Buchenmischwäldern zahlreiche Arten der LRT 9160 (frische bis feuchte Standorte) und 9170 (trockene Standorte). <p>Moose: <i>Atrichum undulatum</i>, <i>Mnium hornum</i> u.a.</p>			
Baumarten	typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht >50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche, z.B. Buchen-Eichen- oder Edellaubholz-Mischwälder mit Buchenanteil von 25–<50 % in der 1. Baumschicht) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80–<90 %	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Buchen-Eichen- oder Edellaubholz-Mischwälder mit Buchenanteil von <25 % in der 1. Baumschicht, Buche nur in B2 dominant) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70–<80 %
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. ≥9 Arten der Farn- und Blütenpflanzen, auf Kalk >12)	geringe Defizite (i.d.R. 6–8 Arten der Farn- und Blütenpflanzen, auf Kalk 8–12)	nur wenige der typischen Arten (i.d.R. ≤5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen, auf Kalk ≤7)
<p>Fauna: bei Bewertungsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren Individuenzahl; zur Bewertung besonders geeignete Artengruppen:</p> <p>Fledermäuse: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) u.a.</p> <p>Vögel: Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), regional auch Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) u.a.</p> <p>Totholzkäfer: Balkenschröter (<i>Dorchus parallelipedus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) u.a.</p>			

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge	keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽²⁾
Beimischung gebietsfremder Baumarten	Anteil an der Baumschicht <5 %, Berg-Ahorn im Tiefland <10 %	Anteil an der Baumschicht 5–10 %; auf kalkarmen Standorten Lärche, Kiefer und regional auch Fichte ≤20 %, Berg-Ahorn im Tiefland 10–30 %.	Anteil an der Baumschicht >10(20)–30 % bzw. Voranbau, Berg-Ahorn im Tiefland >30–50 %.
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 %	Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 %
Eutrophierung	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)	Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 10–25 % der Fläche vorkommend)	hoher Anteil von Nährstoffzeigern (auf >25 % der Fläche vorkommend)
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)	unerheblich	gering bis mäßig	stark
<p>⁽¹⁾ Der Berg-Ahorn gilt im nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden nicht als autochthon, breitet sich aber ausgehend von früheren Anpflanzungen zunehmend aus. Da er eine in Nds. heimische Laubbaumart ist, die den LRT 9130 weniger stark überformt als Nadelholz, werden höhere Anteile für A, B und C akzeptiert.</p> <p>⁽²⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.</p>			

Anhang B (zu § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 der NSG-VO, „Reitlingstal“)

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) sind folgende Handlungen verboten:

1. die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
2. die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
3. die Düngung der Waldflächen.

b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. der Bau und der Ausbau von Wegen,
2. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandsbegründung (gilt nur für LRT 91E0*).

c) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist.

(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, sind folgende Handlungen verboten:

1. der Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
2. der Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

3. der Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
4. der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
5. der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.
6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, sind folgende Handlungen verboten:

1. der Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
2. der Holzeinschlag und die Pflege
 - a) ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume,
 - b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 %

je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
3. der Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
4. der Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
5. der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat
 - a) von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten (gilt nur für LRT 91E0*) **oder**
 - b) von nicht lebensraumtypischen Baumarten auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche (gilt nur für LRT 9130)

Anhang C (zu § 10 Abs. 1 der NSG-VO „Reitlingstal“)

Zur Pflege und Entwicklung folgender FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Anhang II Art Kammolch kommen insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen in Betracht:

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Naturnahe Auenwälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entwickeln können.

7720* Kalktuffquellen

Naturnahe Quellen benötigen grundsätzlich keine Pflegemaßnahmen. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes muss auf die Quellen Rücksicht nehmen, damit diese nicht bei Forstarbeiten beschädigt werden.

3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen

- Eine Eutrophierung durch belastete Zuflüsse ist zu verhindern.
- Die extensive Teichwirtschaft und die Unterhaltung der Stauanlagen sind dauerhaft zu gewährleisten.
- Die Entfernung von Schlammablagerungen in den Teichen sollte in größeren Zeitabständen erfolgen.

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbissgesellschaften

- Eine übermäßige Eutrophierung durch belastete Zuflüsse ist zu verhindern.
- Die extensive Teichwirtschaft und die Unterhaltung der Stauanlagen sind dauerhaft zu gewährleisten.
- Die Entfernung von Schlammablagerungen in den Teichen sollte in größeren Zeitabständen erfolgen.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

Bereits naturnahe Buchenwälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entwickeln können.

Die Bewirtschaftung nur bedingt naturnaher Buchenwälder sollte nach folgenden Maßgaben erfolgen:

- in jungen und mittelalten Beständen kleinflächige und ungleichmäßige Durchforstungen im Hinblick auf eine große horizontale Diversifizierung und mosaikartige Struktur. Frühzeitige Festlegung und gezielte Erhaltung von Bestandsteilen mit künftiger Habitatbaumfunktion. Als künftige Habitatbäume sind die sog. „Protze“ besonders geeignet und daher erhaltenswert. Der Bestockungsgrad des Oberstands ist nur teilflächig und nicht unter 0,7 abzusenken;

- in Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume, ausschließlich Einzelstamm- und Femelhiebe;
- Vorrang von Naturverjüngung;
- Abstand der Rückegassen von mind. 40 m auf von Verdichtung besonders gefährdeten Tonboden; Befahren möglichst nur bei gefrorenem Boden;
- Auswahl, Markierung und Erhaltung von bestehenden und künftigen Habitatbäumen, möglichst in Gruppen bzw. zusammenhängenden Beständen (gilt bei Buchen auch aus Gründen der Arbeitssicherheit);
- anzustreben sind mindestens sechs lebende Habitatbäume sowie mehr als drei Stämme von starkem Totholz pro ha LRT-Fläche (Erhaltungszustand A), unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Horst- und Höhlenbäume. Die Mindestanforderung für Erhaltungszustand B sind drei lebende Habitatbäume und mehr als ein Stamm von starkem Totholz pro ha LRT-Fläche. Die lebenden Habitatbäume sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden;
- Gewährleistung eines Anteils geschlossener Altholzbestände von mindestens 20 %, möglichst > 35 % an der LRT-Fläche. Diese bilden durch Beschattung des Bodens und die für Buchenbestände mittleren Alters typische Hallenstruktur u.a. geeignete Jagdhabitats für das Große Mausohr und Standorte für die typische Krautschicht von Buchenwäldern. Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar;
- Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen;
- Erhaltung und Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern unter besonderer Beachtung von Gehölzarten mit besonderer Bedeutung als Larvalhabitate gefährdeter Schmetterlingsarten (v.a. Zitter-Pappel, Sal-Weide, Eiche). Dazu gehören tief beastete und buschförmige Exemplare dieser Gehölze in unterschiedlichen mikroklimatischen Situationen (feucht-warm, trocken-warm, feuchtkühl).

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung unzerschnittener Gewässerverbundsysteme.
- Erhaltung, Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern möglichst in Komplexen von mehreren Gewässern; Kammolch zeigt rasches Besiedlungspotential.
- Zurückdrängung massiver Verlandungsvegetation (partielle Entkrautung, Mahd).
- Beseitigung oder Rückschnitt von schattenwerfenden Gehölzen auf der südlichen Uferhälfte.
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Gewässer durch ausreichende Puffer von mindestens 20 m Breite um die Gewässer, u.a. Verzicht auf Düngung und intensiven Weidebetrieb im Umfeld der Laichgewässer.
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen.